

Aktenzeichen:

9_RV_242/54_

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 8. November 1955

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 8. November 1955

für Recht erkannt:

- 1.) Die Urteile des Landessozialgerichts
vom 13. August 1954 und des Versorgungsge-
richts vom 14. Dezember 1953 sowie
die Einspruchsentscheidung des Landesver-
sorgungsamts vom 31. Januar 1953 wer-
den aufgehoben.
- 2.) Unter Abänderung der Bescheide des Versor-
gungsamts vom 4. Dezember 1951 und
31. Juli 1952 wird der Beklagte verurteilt,
der Klägerin vom 1. April 1951 bis 31. Juli
1952 die Grundrente nach § 40 BVG und vom
1. April 1951 ab dem Grunde nach die Witwen-
ausgleichsrente nach dem BVG zu gewähren.
- 3.) Der Beklagte hat der Klägerin die außerger-
ichtlichen Kosten sämtlicher Rechtszüge zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin, geboren am 29. August 1912, ist von Beruf Steno-Sekretärin und wohnt seit April 1951 in . Sie arbeitet als Büro- und Schreibhilfe halbtägig in einer Schule und verdient 7/12 des Gehalts einer voll einsatzfähigen Angestellten. Ihr Ehemann ist als Wehrmachtsangehöriger seit Januar 1945 verschollen. Am 9. Juni 1951 beantragte sie Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und gab an, ihre Erwerbsfähigkeit sei um mehr als 50 v.H. gemindert, da sie infolge einer Verletzung durch Tieffliegerbeschuß Oberschenkelamputiert sei. Sie bezieht gemäß Bescheid des Versorgungsamts (VersA.) vom 5. Januar 1952 ab 1. April 1951 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 v.H. wegen "Gliederverlust im Bereich des linken Oberschenkels".

Mit Bescheid vom 4. Dezember 1951 hat das VersA. die Verschollenheit des Ehemannes der Klägerin als Schädigungsfolge nach § 52 BVG anerkannt, aber ausgesprochen, daß die Grundrente nach §§ 40, 65 Abs. 2 BVG in der Fassung vom 21. Dezember 1950 ruhe, da die Klägerin nicht erwerbsunfähig im Sinne des § 41 Abs. 2 BVG sei. Ab 1. August 1952 erhält sie wegen Vollendung des 40. Lebensjahres die Grundrente in Höhe von monatlich DM 40,--.

Gegen den Bescheid vom 4. Dezember 1951 hat die Klägerin Einspruch eingelegt. Im Laufe des Einspruchsverfahrens wurde sie auf Veranlassung des VersA. durch die Versicherungsanstalt untersucht, und zwar am 28. April 1952 durch Facharzt für innere Medizin, und am 24. Mai 1952 durch , Facharzt für Chirurgie. Der Einspruch wurde vom Landesversorgungsamt (LVersA.) mit Entscheidung vom 31. Januar 1953 zurückgewiesen, da eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 BVG nach den Gutachten der Versicherungsanstalt nicht vorliege.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 24. Februar 1953 durch ihren Prozeßbevollmächtigten Klage beim Versorgungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

erhoben und beantragt, ihr Grundrente gemäß ihrem Antrag vom 9. Juni 1951 zu gewähren, da sie im Hinblick auf ihre 70prozentige Erwerbsminderung erwerbsunfähig sei. Vom Versorgungsgericht wurde ein Gutachten des Amtsarztes des Gesundheitsamts vom 9. Oktober 1953 eingeholt. Das Versorgungsgericht hat mit Urteil vom 14. Dezember 1953 die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Klägerin sei zwar in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit gehindert. Da sie aber erwerbstätig sei und mehr als die Hälfte des Einkommens einer Steno-Sekretärin verdiene, sei erwiesen, daß sie die Voraussetzungen der §§ 40, 41 Abs. 2 BVG nicht erfülle.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung zum Landessozialgericht (LSGer.) Berlin eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der Entscheidung des Sozialgerichts (SGer.) gemäß den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen.

In der mündlichen Verhandlung vom 13. August 1954 beantragte sie auch die Gewährung von Ausgleichsrente nach dem BVG.

Das LSGer. hat mit Urteil vom gleichen Tage, zugestellt am 20. September 1954, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision wurde zugelassen. In dem Urteil ist ausgeführt:

Die Klägerin sei bei den vorgenommenen fachärztlichen Untersuchungen stets für erwerbsfähig befunden worden. Der Senat sei den fachärztlichen Gutachten der Versicherungsanstalt vom 28. April und 24. Mai 1952 gefolgt. Dem Gutachten des habe er sich nicht angeschlossen, weil die von diesem Arzt ange-deuteten Behinderungen (raschere allgemeine Ermüdbarkeit, Stumpfbeschwerden und ähnliches) ganz offensichtlich nach den Fachgutachten der Versicherungsanstalt bei der Klägerin nicht in Erscheinung treten.

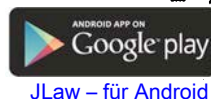
Der Grad der MdE. durch die Schädigung sei nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der in §§ 40, 41 BVG geforderten "Erwerbsunfähigkeit". Der Umstand, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

eine Witwe arbeite und mehr als die Hälfte des normalen Arbeitsentgeltes verdiene, schließe im Einzelfall nicht aus, die Witwe als um 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gehindert zu betrachten. Bei der Klägerin ließen jedoch die außerordentlich günstigen ärztlichen Befunde der Schädigungsfolgen und die Tatsache, daß sie ihre körperliche und geistige Fähigkeit trotz des in ihrer Person liegenden Umstandes der 70 %igen Beschädigung weit mehr als zur Hälfte zum Erwerb verwerten könne, eine andere Beurteilung nicht zu.

Gegen das Urteil des LSGer. Berlin hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 28. September 1954, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSGer.) am 1. Oktober 1954, Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß den erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen. Im gleichen Schriftsatz ist ausgeführt:

"Zur Begründung nehme ich auf den bisherigen Aktenvortrag Bezug. Es wird insbesondere die nicht den prozessualen Vorschriften entsprechende Beweismwürdigung gerügt, die dazu führte, das Gutachten des vom Gericht selbst bestellten Amtsarztes gegenüber dem Gutachten des durch Parteibindungen gehemmten Facharztes zu ignorieren. Eine eingehende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten."

Eine weitere Begründung der Revision ist nicht erfolgt.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die - zugelassene - Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sachlich konnte ihr der Erfolg nicht versagt werden.

Die Revisionsbegründung muß nach § 164 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die verletzte Rechtsnorm und - soweit Verfah-



- 5 -

rensmängel gerügt werden - die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Dieser zwingenden Formvorschrift ist nicht genügt, soweit die Revisionsbegründung nur auf den bisherigen Aktenvortrag Bezug nimmt.

Das Verfahren vor dem BSGer. als Revisionsgericht ist in gleicher Weise wie das Verfahren vor den übrigen oberen Bundesgerichten rechtsförmig gestaltet. Soweit Vorschriften des SGG über den notwendigen Inhalt der Revisionsbegründung mit solchen der Zivilprozeßordnung (ZPO) übereinstimmen, bestehen keine Bedenken, in der Rechtsprechung des fr. Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs aufgestellte Rechtssätze für die Auslegung des § 164 SGG mit heranzuziehen, falls nicht die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Verfahrensarten dem entgegensteht. Danach hat die Begründung der Revision darzutun, inwieweit die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils revisiblen Rechtsnormen widersprechen, wobei zwar nicht die Angabe bestimmter Gesetzesparagrafen erforderlich ist, aber jedenfalls erkennbar sein muß, welches engere Rechtsgebiet nach Auffassung der Revision von der Normenverletzung betroffen ist. Hierzu genügt jedenfalls nicht die bloße Bezugnahme auf den Aktenvortrag in den früheren Rechtszügen, und zwar auch dann nicht, wenn in der Vorinstanz lediglich Rechtsfragen oder auch nur eine einzige Rechtsfrage streitig gewesen sind (RGZ 123 S. 38, 144 S. 6; HRR 1929 S. 1169; ähnlich für die Berufungsbegründung: BGH 7 S. 170).

Insoweit sich die Revision in ihrer Begründung daher auf den bisherigen Aktenvortrag stützt, entspricht sie nicht den Mindestanforderungen des § 162 a.a.O. und muß unbeachtet bleiben.

Dagegen hat der Senat die Verfahrensrüge der mangelhaften Beweisführung noch als genügend substantiiert angesehen, weil sie wenigstens den wesentlichen Einwand gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSGer. erkennen läßt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

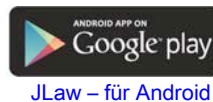
Zunächst war zu prüfen, was die Revision mit der Behauptung, der Vorderrichter habe das Gutachten von "ignoriert", zum Ausdruck bringen wollte. Da das Wort "ignorieren", besonders in der nicht sorgfältig abwägenden Umgangssprache, mehrdeutig gebraucht wird, mußten zur Klärung die von der Revisionsführerin genannten Gutachten herangezogen werden. Aus dem Vergleich der über den Gesundheitszustand der Klägerin erstatteten beiden Gutachten der Fachärzte der Versicherungsanstalt einerseits und dem Gutachten des andererseits ergibt sich, daß diese Gutachten in der Feststellung und Begutachtung der Stumpf- und Überlastungsbeschwerden in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen. Das LSGer. hat zu diesen Abweichungen lediglich ausgeführt, es habe sich dem Gutachten des nicht angeschlossen, weil die dort angedeuteten Behinderungen nach den Gutachten der Ärzte der Versicherungsanstalt bei der Klägerin nicht in Erscheinung treten. Das Revisionsvorbringen, das LSGer. habe das Gutachten gegenüber den Gutachten der Fachärzte ignoriert, kann daher nur den Sinn haben und dahin verstanden werden, das angefochtene Urteil habe die von den Feststellungen der Fachärzte abweichende Feststellung des nicht genügend beachtet. Die Verfahrensrüge der mangelhaften Beweiswürdigung ist aber hinreichend substantiiert, wenn diejenigen Teile der Beweiserhebung und Beweisprüfung, die nach Auffassung der Revision gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen und deshalb mangelhaft sind, eindeutig bezeichnet werden. Das ist mit dem Ausdruck "ignorieren" geschehen, damit ist der entscheidende Fehler genannt und die mangelhafte Beweiswürdigung ausreichend gerügt (§ 123 SGG).

Die Prüfung der Rüge ergab, daß sie auch begründet ist. Das LSGer. hat die von festgestellten Behinderungen der Klägerin deshalb nicht als vorliegend erachtet, weil sie nach den Gutachten der beiden Fachärzte bei der Klägerin nicht in Erscheinung treten. Dabei hat das LSGer. übersehen, daß seine Feststellungen ungefähr 1 1/2 Jahre später als die beiden anderen Ärzte getroffen hat. Die Annahme des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

LSGer., die Feststellungen der späteren Untersuchung durch
seien durch die Erhebungen bei den 1 1/2 Jahre
früher erfolgten Untersuchungen der Fachärzte widerlegt,
enthält somit einen entscheidenden Denkfehler, der in der
Nichtbeachtung des zeitlichen Abstandes der beiden Unter-
suchungen liegt. Erfahrungsgemäß kann sich der Zustand ei-
nes Amputierten, insbesondere der Zustand der Stumpfver-
hältnisse, schon innerhalb kürzerer Zeit wesentlich verän-
dern, so daß zeitlich weit auseinanderliegende Untersu-
chungsergebnisse voneinander abweichende Befunde ergeben.
Das LSGer. durfte daher die Gutachten des und
der beiden Fachärzte, was die festgestellten Stumpfver-
schwerden angeht, nicht ohne Berücksichtigung ihres Zeit-
punktes miteinander vergleichen, auf jeden Fall nicht den
Befund der späteren Untersuchung durch den der wesentlich
zurückliegenden früheren Untersuchung ohne weiteres als
widerlegt ansehen.

Dazu kommt, daß das LSGer. auch annimmt, habe
in seinem Gutachten Behinderungen nur angedeutet. Dies steht
in offensichtlichem Gegensatz zu dem Wortlaut des Gutachtens,
in dem ausdrücklich erhebliche Reizerscheinun-
gen am Stumpf als von der Prothese herrührend feststellt und
somit nicht nur andeutet.

Die vom LSGer. getroffene Feststellung, die Klägerin sei
nicht erwerbsunfähig im Sinne der §§ 40, 41 BVG, ist somit
nicht frei von Rechtsirrtum und kann nicht zur Grundlage
der Entscheidung dienen.

Zu prüfen bleibt, ob die übrigen, vom Vorderrichter ohne
Rechtsirrtum getroffenen Feststellungen über den Gesund-
heitszustand und die Berufstätigkeit der Klägerin - rechts-
kräftig anerkannte Schädigung nach dem BVG durch Gliedver-
lust im Bereich des linken Oberschenkels und Bewilligung
einer Verletztenrente wegen einer M&E von 70 %, halbtägige
Beschäftigung als Bürokraft bei 7/12 des normalen Gehalts -
zu einer Entscheidung über die Gewährung der Witwengrund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

rente nach § 40 BVG und der Witwenausgleichsrente nach § 41 a.a.O. ausreichen. Der Senat hat die Frage bejaht.

Voraussetzung für die Gewährung der Grundrente und der Ausgleichsrente ist Erwerbsunfähigkeit. Sie liegt vor, wenn die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat.

Das BVG selbst enthält keine Vorschrift, nach welchem Gesichtspunkt der Verlust der Hälfte der Erwerbsfähigkeit einer Witwe zu beurteilen ist. Nach der Wortfassung des § 41 Abs. 2 BVG ist der Begriff der Erwerbsfähigkeit ein individueller, weshalb auch der Verlust an Erwerbsfähigkeit nach individuellen Gesichtspunkten bemessen werden muß. Es kommt darauf an, inwieweit die Witwe aus gesundheitlichen Gründen imstande ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit kann durch alle möglichen Ursachen bedingt sein, wesentlich ist dabei auch der Beruf.

Die Verwaltungsvorschriften zum BVG bestimmen in Nr. 4 zu § 41 Abs. 2, daß bei Bezug einer Unfallrente von mindestens 50 v.H. ohne weitere Prüfung Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 BVG anzunehmen ist. Wenn auch diese Verwaltungsvorschrift für die Gerichte nicht bindend ist, so weist sie doch darauf hin, daß Erwerbsunfähigkeit um 50 v.H. nach der gesetzlichen Unfallversicherung und nach § 41 Abs. 2 BVG gleichbehandelt werden sollen.

Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich auch aus einem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen: Die Vorschrift des § 588 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz Reichsversicherungsordnung (RVO) über die Gewährung der erhöhten Witwenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung gleicht wörtlich der Bestimmung des § 41 Abs. 2 BVG über die Witwenausgleichsrente. Die Grundsätze, nach denen die Erwerbsunfähigkeit der Witwe in der Unfallversicherung beurteilt wird, sind die gleichen wie bei der Bemessung der Unfallverletztenrente. Auch hier wird von der individuellen Erwerbsfähigkeit ausgegangen, wobei für die Verwertung der Ar-

beitskraft der allgemeine Arbeitsmarkt maßgebend ist. Es kommt entscheidend darauf an, inwieweit der Verletzte nach seinen Kräften und Fähigkeiten imstande ist, auf dem ihm offenstehenden Wirtschaftsgebiet einen Verdienst zu erlangen. Der Grad seiner vorhandenen und wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsfähigkeit sowie seine Kenntnisse und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Der tatsächliche Arbeitsverdienst stellt dabei nur einen Anhaltspunkt der Abschätzung des Grades der Erwerbsfähigkeit dar, eine ausschlaggebende, über die Bedeutung eines Beweismittels hinausgehende Bedeutung kommt dem Arbeitsverdienst nicht zu (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Anm. 10 zu § 558 RVO, Anm. 4 und 7 zu § 559a; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II S. 567 ff).

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % und mehr nach §§ 29, 30 BVG (Schwerbeschädigteneigenschaft) und der Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach § 41 a.a.O., wie das LSGer. meint, einander nicht gleichzusetzen sind, oder ob nicht vielmehr - analog der im Verwaltungsweg beim Bezug einer Unfallrente von mindestens 50 % angeordneten Regelung - die rechtskräftig festgestellte Erwerbsminderung um 50 % und mehr als Beschädigter im Sinne des BVG in jedem Fall für die Annahme einer gleich hohen Erwerbsminderung und damit der Erwerbsunfähigkeit im Bereich der Witwenrente ausreicht. Es kommt aber auf die Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Fall nicht an, weil die gesamten übrigen vom LSGer. festgestellten Umstände die Verneinung der Erwerbsunfähigkeit bei der Klägerin ausschließen.

Der von der Klägerin zur Zeit ausgeübten halbtägigen Tätigkeit als Schreibkraft in einer Schule darf keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Zwar ist es richtig, daß bei dieser Berufsart sich in der Regel der Verlust eines Beines im Oberschenkel nicht so hindernd auswirkt wie bei manchen anderen Berufen; es darf aber nicht übersehen werden, daß eine Schreibkraft bei einer Behörde in aller Regel ganztätig beschäftigt zu werden pflegt und daß die Möglichkeit einer Be-



schäftigung bei einer auf etwa die Hälfte verkürzten Arbeitszeit für eine Steno-Sekretärin einen besonders günstigen Umstand im Einzelfall darstellt. Der Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels mit einer MdE. von 70 v.H. ist ein so erheblicher Körperschaden, daß er bei der Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Klägerin mit gesunden Bürokräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen dauernden Verlust von wenigstens der Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit bedingt.

Da die Klägerin durch Verlust eines Beines nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat, steht ihr Grundrente nach § 40, 1. Halbsatz BVG und Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 1 Buchst. a BVG zu. Die Grundrente von monatlich DM 40,-- war gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 12.4.1951 (GVBl. für Berlin S. 317), §§ 7 Nr. 1, 88 BVG ab 1. April 1951 zuzusprechen, da das Gesetz für die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen (KVG) vom 24. Juli 1950 (VOBl. für Berlin S. 318) einen Rechtsanspruch auf Witwenrente bei Verschollenheit des Ehemannes nicht kannte (§ 35 Abs. 4 Erste Durchführungsverordnung zum KVG, VOBl. für Berlin S. 570). Aus dem gleichen Grunde steht Ausgleichsrente grundsätzlich ab 1. April 1951 zu. Ob und für welchen Zeitabschnitt allerdings Witwenausgleichsrente nach § 41 Abs. 3, 4 und 5 zu zahlen ist, richtet sich nach § 55 Abs. 1 Buchst. a BVG, wonach bei Zusammentreffen von Beschädigten- und Witwenrente neben den Grundrenten nur die günstigere Ausgleichsrente gewährt wird. Der Senat hat die Ausgleichsrente nur dem Grunde nach zugesprochen.

Somit waren die Urteile des LSGer. Berlin vom 13. August 1954 und des Versorgungsgerichts vom 14. Dezember 1953 sowie die Einspruchsentscheidung des LVersA. vom 31. Januar 1953 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung der Bescheide des VersA. vom 4. Dezember 1951 und 31. Juli 1952 zu verurteilen, der Klägerin vom 1. April 1951 bis

- 11 -

31. Juli 1952 die Grundrente nach § 40 BVG und vom 1. April 1951 ab dem Grunde nach die Witwenausgleichsrente nach dem BVG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)